



VI. Organisation und Verfahren

1. Verfahren

1.1 Im Allgemeinen

(1) Das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und auch vor den Gerichten wird im Wesentlichen im Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 443 ff. ZGB [Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde]; Art. 450 ff. ZGB [Verfahren vor Gericht]).

Wichtige Verfahrensbestimmungen finden sich aber auch im kantonalen Recht (vgl. im Kanton Zürich § 45 ff. EG KESR [Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]; § 63 ff. EG KESR [Beschwerdeverfahren]).

(2) Grundsätzlich können Betroffene, aber auch ihnen nahe stehende Personen, an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen, wenn sie mit einer Handlung oder Anordnung des Beistands oder mit einer freiheitsentziehenden Massnahme ihrer Wohn- und Pflegeeinrichtung nicht einverstanden sind (Art. 385 Abs. 1 ZGB [Rückbehaltung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen]; Art. 419 ZGB [Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes]).

Für Rechtsmittel gegen Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung ist hingegen das Gericht zuständig, auch wenn sie nicht von der Erwachsenenschutzbehörde getroffen werden (vgl. Art. 427 Abs. 3 ZGB, 439 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB [Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Personen mit psychischer Störung in einer entsprechenden Einrichtung]; 430 Abs. 5 ZGB, 439 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB [ärztliche Unterbringung in einer Einrichtung für Personen mit psychischer Störung]; Art. 339 Abs. 1 Ziff. 3-4 ZGB [weitere Entscheide im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung]). Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde können an das Gericht weiter gezogen werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB).

1.2 Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde

(3) Jedermann, der von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, *kann*, soweit er dabei kein Berufsgeheimnis verletzt, bei der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Zur Meldung *verpflichtet* sind Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlichrechtliche Befugnisse ausübt,



auch wenn die Person nicht in einem Beamten- und Anstellungsverhältnis zum Gemeinwesen steht (BBI 2006 7076).

(4) Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen, zieht Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (Art. 446 ZGB). Kann ein endgültiger Entscheid über die Anordnung von Massnahmen nicht abgewartet werden, besteht die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen; bei besonderer Dringlichkeit auch ohne Anhörung der betroffenen Personen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB).

Um einen endgültigen Entscheid zu fällen, hat die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person aber anzuhören, sofern dies nicht unverhältnismässig wäre (Art. 447 ZGB). Unverhältnismässigkeit liegt in Fällen vor, in denen lediglich unbedeutende ergänzende Anordnungen getroffen werden müssen (BBI 2006 7079). Eventuell ist ein Gutachten einzuholen (Art. 449 ZGB) oder eine Person zu bestellen, welche die schutzbedürftige Person im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde oder, falls es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, vor Gericht vertritt (Art. 449a ZGB).

1.3 Vor Gericht

(5) Der Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde kann mit Beschwerde an ein Gericht angefochten werden (Art. 450 ZGB). Die Frist beträgt 30 Tage bzw. auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung 10 Tage seit Eröffnung des Entscheids (Art. 439 Abs. 2; Art. 450b ZGB). Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden (Art. 439 Abs. 2 ZGB). Das Gericht prüft den Entscheid auf Rechtsverletzungen, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit (Art. 450a Abs. 2 ZGB).

2. Zuständigkeit

(6) Grundsätzlich ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person für eine Erwachsenenschutzmassnahme zuständig (Art. 442 Abs. 1 ZGB; vgl. aber zur Zuständigkeit von besonderen Ärzten und Wohn- und Pflegeeinrichtungen Rz 7, Rz 28). In besonders dringenden Fällen kann auch die Behörde an deren Aufenthaltsort handeln (Art. 442 Abs. 2 ZGB).